

Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberhügengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterhügengrün, Wildenthal usw.

Preispreis vierterjährl. Mrkt. 2.70 einschließlich des „Amts-Unterhaltungsblattes“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Händlern sowie bei allen Reichspoststellen. — Druckt möglichst abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Ein Satz dieser Seite — Krieg oder Friede legt keinen Einfluss auf die Zeitung, die Reklame und die Beiträge sowie auf die Ausgabe der Zeitung — bei der Regel keinen Einfluss auf die Ausgabe der Zeitung — aber auf die Ausgabe der Zeitung.

Gef. Adr.: Amtsblatt.

Anzeigepreis: die Einzelne Seite 20 Pf.
Im Reklameteil die Seite 10 Pf.
Im amtlichen Teile die gesetzte Seite 50 Pf.
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags

10 Uhr, für größere Tage vorher.

Eine Frist für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgezeichneten Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensoviel für die Gültigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

Nr. 295.

Berantwort. Schriftsteller, Drucker und Verleger: Emil Hannemann in Eibenstock
65. Jahrgang.

Donnerstag, den 19. Dezember

1918.

Auf dem die Firma Boden-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wohlgrün betreffenden Blatt 237 des Handelsregisters für den Landkreis ist heute eingetragen worden, daß der Geschäftsführer Ernst Eugen Dörfel in Eibenstock ausgeschieden ist.

Eibenstock, den 16. Dezember 1918.

Das Amtsgericht.

8. öffentliche Sitzung des Stadtverordnetenkollegiums
Donnerstag, den 19. Dezember 1918, abends 7 Uhr
im Sitzungssaale des Rathauses.

Eibenstock, den 17. Dezember 1918.

Der Stadtverordnetenvorsteher.
Hahnsfurth.

Tagesordnung.

- 1) Ortsgebot über die Wahlen von Stadtverordneten.
- 2) Zusammensetzung der ständigen Ausschüsse bis zur Neuwahl der Stadtverordnetenkörperschaft.

- 3) Sitzung für Gewerbeschäftsfürsorge.
- 4) Nachtrag zur Gemeindesteuerordnung.
- 5) Ausweichung des Heizfessels im 1894/1904er Schulgebäude.
- 6) Einmalige außerordentliche Kriegsteuerungszulagen für die Gemeindebeamten.
- 7) Unterwellige einmalige Kriegsteuerungszulage für die Lehrer der Volksschulen.
- 8) Bereitstellung von Mitteln für den Arbeiterrat.
- 9) Erhöhung des Vermögensstocks der Samuel Wilhelm Dörfel-Stiftung.
- 10) Rechnungssachen.
- 11) Kenntnisnahmen.

Hierauf nichtöffentliche Sitzung.

Zuschußunterstützung

zur Reichsfamilienunterstützung kommt

Donnerstag, den 19. Dezember 1918, vorm. von 8—12 Uhr und

nachm. von 2—4 Uhr, und

Freitag, den 20. Dezember 1918, nur vorm. von 8—12 Uhr

in der Stadtclasse zur Auszahlung.

Die Unterstützung wird nur an Erwachsene gegen Vorlage der Ausweis-Karte gezahlt.

Eibenstock, den 17. Dezember 1918.

Der Stadtrat.

Zum Verständnis des Wahlgesetzes für die Nationalversammlung.

Von Justizrat Richard Otto Wols in Stettin.

D. P. K. Die in Nr. 167 des Reichsgesetzbuchs veröffentlichte Verordnung vom 30. November 1918 über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung nebst der dazu gehörigen Wahlordnung für diese Wahlen sind sicherlich für viele Wähler und Wählerinnen nicht auf den ersten Blick vollständig verständlich. Wohin man kommt, überall wird eifrig darüber gestritten, wie diese und jene Vorschrift zu verstehen ist. Das ist ohne weiteres begreiflich, denn mit der Technik der Verhältniswahl hat die übergroße Mehrheit der Wählerschaft praktisch noch nichts zu tun gehabt.

Nachstehend sollen einige der Zweifelsfragen erörtert werden, die vielfach gestellt werden.

Unverständlich ist den Meisten zunächst die grundlegende Bestimmung des § 51 der Wahlordnung über die Verteilung der Abgeordnetenstimme auf die Gesamtheit der in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Danach sollen die sämtlichen Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, "nach einander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt werden, bis von den sich hierbei ergebenden Teilstichen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert werden können, wie Abgeordnete zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält dabei so viele Abgeordnetenstimme, wie auf ihn Höchstzahlen entfallen. Wenn die an letzter Stelle stehende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, so entscheidet das Los.

Was soll das heißen? Ich habe es wiederholt erlebt, daß in einem Kreise von fünf bis sechs akademisch gebildeten Herren nicht ein einziger aus diesen geheimnisvollen Worten klug werden konnte.

Ein Beispiel soll zeigen, was gemeint ist.

Angenommen, in einem Wahlkreise sind 5 Abgeordnete zu wählen und 3 Parteien haben Abgeordnetenlisten — die das Gesetz "Vorschlagslisten" nennen — aufgestellt. Für die erste Liste sind 100.000 Stimmzettel abgegeben, für die zweite 60.000, für die dritte 48.000. Dann ergibt das Rechenexample, das § 51 des Wahlgesetzes vorschreibt, folgende Zahlenreihen:

Liste I	Liste II	Liste III
100 000	60 000	48 000
geteilt durch 2:	50 000	30 000
geteilt durch 3:	33 333	20 000
geteilt durch 4:	25 000	15 000

In der vorstehenden Tabelle sind die "Höchstzahlen", die bei diesem Divisionsgesetz "ausgesondert" werden müssen, fettgedruckt. Danach erhält die erste Liste drei Abgeordnete und die beiden anderen Listen erhalten nur je einen Abgeordneten. Es sind daher gewählt von der ersten Liste die dichten 3 Kandidaten, deren Namen dort an erster bis dritter Stelle stehen, dagegen von den beiden anderen Listen nur der erste Name resp. die erste Frau.

Nun können aber nach § 12 des Wahlgesetzes mehrere Vorschläge (Kandidatenlisten), "mit einander verbunden" werden. Dazu ist es notwendig, daß die Parteien, die dies tun wollen, spätestens am 7. Tage vor dem Wahltage dem Wahlkommissar diese Verbindung schriftlich anzeigen. Wenn dies geschieht, so gelten die verbundene Wahlvorschläge den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag. Was diese Verbindung bedeutet und wie sehr sie das Ergebnis der Wahl ändern kann, veranschaulicht die nächste Tabelle, die zeigt, was bei derselben Wahl, die in der obigen Tabelle behandelt ist, herausgekommen wäre, wenn die Liste II mit der Liste III verbunden gewesen wäre. In diesem Falle muß nach § 52 der Wahlordnung zunächst eine Oberverteilung stattfinden, um festzustellen, wieviel Abgeordnetenstimme die verbündeten Listen zusammen den Gegenparteien entziehen, und dann eine Unterverteilung, um festzustellen, wie die verbündeten oder verbündeten Parteien die Beute unter sich zu verteilen haben.

Bei der Oberverteilung ergibt sich folgende Zahlenreihe:

Gesamtstimmenzahl	Stimmenzahl der Listen 2 und 3	Stimmenzahl der Liste 1
108 000	100 000	
geteilt durch 2:	54 000	50 000
geteilt durch 3:	36 000	33 333
geteilt durch 4:	27 000	25 000

Danach haben die beiden "Verbündeten" oder Höchstziffern, also drei Abgeordnetenstimme erhalten und die dritte Partei erhält nur zwei Stiche. Die Partei der Liste I hat also einen Abgeordnetenstimme weniger erhalten, als sie erhalten hätte, wenn die beiden Gegenparteien ohne die Verbindung der Listen in die Wahlschlacht traten würden.

Die Unterverteilung, von der § 52, Absatz 2, der Wahlordnung spricht, ist dann sehr einfach:

Stimmenzahl der Liste 2	Stimmenzahl der Liste 3
60 000	48 000
geteilt durch 2:	30 000
geteilt durch 3:	20 000

Die Liste II erhält also zwei Stiche, die Liste III einen Stich.

Dann eine andere Frage. § 14 des Wahlgesetzes schreibt in Absatz 2 vor, daß die Namen auf den einzelnen Stimmzetteln, die der Wähler am Wahltage abgibt, nur einem einzigen der öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschläge entnommen sein dürfen. Und § 42 der Wahlordnung bestimmt in Ziffer 7: Unzulässig sind alle Stimmzettel, die Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen enthalten. Damit scheint auf den ersten Blick die Möglichkeit gegeben zu sein, aus dem Parlament jeden Politiker fernzuhalten, der entweder bei den Gegenparteien besonders verhaft oder gefürchtet ist, oder der persönliche Feinde im eigenen Lager hat. Es brauchen sich nämlich nur hundert Wähler zusammenzutun und einen eigenen Wahlvorschlag einzurichten, auf dem unter anderen auch der Name jenes Kandidaten steht, dessen Wahl sie verhindern wollen. Das ist natürlich nicht die Absicht des Gesetzes, und es ist dafür gesorgt, daß das nicht möglich ist. Denn nach § 11, Absatz 3 des Wahlgesetzes muß gleichzeitig mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung jedes darin vorgeschlagenen "Bewerbers" über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beigelegt werden. Nun könnte es ja allerdings vorkommen, daß einem der "Bewerber" keine Zustimmung nachträglich wieder fehlt wird, sei es, weil in den Wochen zwischen der Einreichung der Wahlvorschläge und dem Wahltage erhebliche politische Meinungsverschiedenheiten in der Partei zutage getreten sind, sei es, daß gegen seinen Wunsch und Willen seine Partei nachträglich die Verbindung ihrer Vorschlagsliste mit der Liste einer anderen Partei beschlossen und dem Wahlkommissar angezeigt hat, was erst innerhalb der letzten sieben Tage vor dem Wahltage zu geschehen braucht (§ 12, Absatz 2 des Wahlgesetzes), während die Wahlvorschläge eingereicht werden können, sobald der Wahlkommissar ernannt ist (§ 13 der Wahlordnung), der dann seinerseits spätestens vier Wochen vor dem Wahltage durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern hat (§ 12 der Wahlordnung). Wenn in einem solchen Falle ein Kandidat sich noch schämigt auf eine zweite Vorschlagsliste legen läßt, wozu er ja nur 100 Unterschriften aus dem ganzen Wahlkreise braucht (§ 11, Absatz 2 des Wahlgesetzes), und wenn dabei die Frist von 21 Tagen noch innegehalten werden kann, die nach § 11 des Wahlgesetzes zwischen der Einreichung der Wahlvorschläge und dem Wahltage liegen müssen, so kann es vorkommen, daß dieselbe Partei der Liste I hat also einen Abgeordnetenstimme weniger erhalten, als sie erhalten hätte, wenn die beiden Gegenparteien ohne die Verbindung der Listen in die Wahlschlacht traten würden.

Die Unterverteilung, von der § 52, Absatz 2, der Wahlordnung spricht, ist dann sehr einfach:

so für gesorgt, daß das nicht möglich ist. Denn nach § 11, Absatz 3 des Wahlgesetzes muß gleichzeitig mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung jedes darin vorgeschlagenen "Bewerbers" über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beigelegt werden. Nun könnte es ja allerdings vorkommen, daß einem der "Bewerber" keine Zustimmung nachträglich wieder fehlt wird, sei es, weil in den Wochen zwischen der Einreichung der Wahlvorschläge und dem Wahltage erhebliche politische Meinungsverschiedenheiten in der Partei zutage getreten sind, sei es, daß gegen seinen Wunsch und Willen seine Partei nachträglich die Verbindung ihrer Vorschlagsliste mit der Liste einer anderen Partei beschlossen und dem Wahlkommissar angezeigt hat, was erst innerhalb der letzten sieben Tage vor dem Wahltage zu geschehen braucht (§ 12, Absatz 2 des Wahlgesetzes), während die Wahlvorschläge eingereicht werden können, sobald der Wahlkommissar ernannt ist (§ 13 der Wahlordnung), der dann seinerseits spätestens vier Wochen vor dem Wahltage durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern hat (§ 12 der Wahlordnung). Wenn in einem solchen Falle ein Kandidat sich noch schämigt auf eine zweite Vorschlagsliste legen läßt, wozu er ja nur 100 Unterschriften aus dem ganzen Wahlkreise braucht (§ 11, Absatz 2 des Wahlgesetzes), und wenn dabei die Frist von 21 Tagen noch innegehalten werden kann, die nach § 11 des Wahlgesetzes zwischen der Einreichung der Wahlvorschläge und dem Wahltage liegen müssen, so kann es vorkommen, daß dieselbe Partei der Liste I hat also einen Abgeordnetenstimme weniger erhalten, als sie erhalten hätte, wenn die beiden Gegenparteien ohne die Verbindung der Listen in die Wahlschlacht traten würden.

Die Unterverteilung, von der § 52, Absatz 2, der Wahlordnung spricht, ist dann sehr einfach:

so für gesorgt, daß das nicht möglich ist. Denn nach § 11, Absatz 3 des Wahlgesetzes muß gleichzeitig mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung jedes darin vorgeschlagenen "Bewerbers" über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beigelegt werden. Nun könnte es ja allerdings vorkommen, daß einem der "Bewerber" keine Zustimmung nachträglich wieder fehlt wird, sei es, weil in den Wochen zwischen der Einreichung der Wahlvorschläge und dem Wahltage erhebliche politische Meinungsverschiedenheiten in der Partei zutage getreten sind, sei es, daß gegen seinen Wunsch und Willen seine Partei nachträglich die Verbindung ihrer Vorschlagsliste mit der Liste einer anderen Partei beschlossen und dem Wahlkommissar angezeigt hat, was erst innerhalb der letzten sieben Tage vor dem Wahltage zu geschehen braucht (§ 12, Absatz 2 des Wahlgesetzes), während die Wahlvorschläge eingereicht werden können, sobald der Wahlkommissar ernannt ist (§ 13 der Wahlordnung), der dann seinerseits spätestens vier Wochen vor dem Wahltage durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern hat (§ 12 der Wahlordnung). Wenn in einem solchen Falle ein Kandidat sich noch schämigt auf eine zweite Vorschlagsliste legen läßt, wozu er ja nur 100 Unterschriften aus dem ganzen Wahlkreise braucht (§ 11, Absatz 2 des Wahlgesetzes), und wenn dabei die Frist von 21 Tagen noch innegehalten werden kann, die nach § 11 des Wahlgesetzes zwischen der Einreichung der Wahlvorschläge und dem Wahltage liegen müssen, so kann es vorkommen, daß dieselbe Partei der Liste I hat also einen Abgeordnetenstimme weniger erhalten, als sie erhalten hätte, wenn die beiden Gegenparteien ohne die Verbindung der Listen in die Wahlschlacht traten würden.

Die Unterverteilung, von der § 52, Absatz 2, der Wahlordnung spricht, ist dann sehr einfach:

so für gesorgt, daß das nicht möglich ist. Denn nach § 11, Absatz 3 des Wahlgesetzes muß gleichzeitig mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung jedes darin vorgeschlagenen "Bewerbers" über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beigelegt werden. Nun könnte es ja allerdings vorkommen, daß einem der "Bewerber" keine Zustimmung nachträglich wieder fehlt wird, sei es, weil in den Wochen zwischen der Einreichung der Wahlvorschläge und dem Wahltage erhebliche politische Meinungsverschiedenheiten in der Partei zutage getreten sind, sei es, daß gegen seinen Wunsch und Willen seine Partei nachträglich die Verbindung ihrer Vorschlagsliste mit der Liste einer anderen Partei beschlossen und dem Wahlkommissar angezeigt hat, was erst innerhalb der letzten sieben Tage vor dem Wahltage zu geschehen braucht (§ 12, Absatz 2 des Wahlgesetzes), während die Wahlvorschläge eingereicht werden können, sobald der Wahlkommissar ernannt ist (§ 13 der Wahlordnung), der dann seinerseits spätestens vier Wochen vor dem Wahltage durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern hat (§ 12 der Wahlordnung). Wenn in einem solchen Falle ein Kandidat sich noch schämigt auf eine zweite Vorschlagsliste legen läßt, wozu er ja nur 100 Unterschriften aus dem ganzen Wahlkreise braucht (§ 11, Absatz 2 des Wahlgesetzes), und wenn dabei die Frist von 21 Tagen noch innegehalten werden kann, die nach § 11 des Wahlgesetzes zwischen der Einreichung der Wahlvorschläge und dem Wahltage liegen müssen, so kann es vorkommen, daß dieselbe Partei der Liste I hat also einen Abgeordnetenstimme weniger erhalten, als sie erhalten hätte, wenn die beiden Gegenparteien ohne die Verbindung der Listen in die Wahlschlacht traten würden.

Die Unterverteilung, von der § 52, Absatz 2, der Wahlordnung spricht, ist dann sehr einfach:

so für gesorgt, daß das nicht möglich ist. Denn nach § 11, Absatz 3 des Wahlgesetzes muß gleichzeitig mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung jedes darin vorgeschlagenen "Bewerbers" über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beigelegt werden. Nun könnte es ja allerdings vorkommen, daß einem der "Bewerber" keine Zustimmung nachträglich wieder fehlt wird, sei es, weil in den Wochen zwischen der Einreichung der Wahlvorschläge und dem Wahltage erhebliche politische Meinungsverschiedenheiten in der Partei zutage getreten sind, sei es, daß gegen seinen Wunsch und Willen seine Partei nachträglich die Verbindung ihrer Vorschlagsliste mit der Liste einer anderen Partei beschlossen und dem Wahlkommissar angezeigt hat, was erst innerhalb der letzten sieben Tage vor dem Wahltage zu geschehen braucht (§ 12, Absatz 2 des Wahlgesetzes), während die Wahlvorschläge eingereicht werden können, sobald der Wahlkommissar ernannt ist (§ 13 der Wahlordnung), der dann seinerseits spätestens vier Wochen vor dem Wahltage durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern hat (§ 12 der Wahlordnung). Wenn in einem solchen Falle ein Kandidat sich noch schämigt auf eine zweite Vorschlagsliste legen läßt, wozu er ja nur